

**Satzung zur 2. Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
in der Gemeinde Doberschütz
(-Entschädigungssatzung-)**

Aufgrund § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670), sowie § 63 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schieds- und Gütestellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am **16. Juni 2016** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 (7) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahlung der Entschädigung für die Ortsvorsteher erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5 lautet neu:

Entschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Folgende Aufwandsentschädigung erhalten die Funktionsträger der Feuerwehr:

Gemeindewehrleiter	in Höhe von monatlich 80,00 €
Ortsfeuerwehrleiter	in Höhe von monatlich 60,00 €
stellv. Ortsfeuerwehrleiter	in Höhe von monatlich 30,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	in Höhe von monatlich 45,00 €
Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren	in Höhe von monatlich 25,00 €
Gerätewarte	in Höhe von monatlich 50,00 €

(2) Besteht der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat, so erfolgt die Zahlung anteilig.

(3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt quartalsweise.

Artikel II

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Gemeinde Doberschütz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Doberschütz, den 16.06.2016


Märtz
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.